

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über eine Änderung der
Geschäftsordnung (GO):**

**Änderung der Anlage I zur Bestimmung der
Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V**

Vom 17. Dezember 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V legt er gemäß § 14a Absatz 3 Satz 1 GO in Anlage I seiner GO fest, welche Richtlinien und Entscheidungen allein einen oder zwei Leistungssektoren wesentlich betreffen. Änderungen in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Teil der Anlage I der GO ist die „MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V)“ (Zeile 66), für die die DKG die stimmberechtigte Organisation der Leistungserbringer ist.

Mit dem Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. Teil I 2019 Nr. 51, S. 2789) wurde der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) in Medizinischer Dienst (MD) umbenannt. Aus diesem Grund wurde mit Beschluss vom 18. Juni 2020 die Richtlinie des G-BA in MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL) umbenannt. Mit diesem Beschluss wird nunmehr diese Umbenennung auch in Zeile 66 der Anlage I der GO nachvollzogen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Beschlussentwurf wurde am 4. November 2020 im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten. Der G-BA hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, die Anlage I der GO zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V entsprechend zu ändern.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, die GO zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken